

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Burkina Faso

(Burkina Faso)

Stand: Juni 2022

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Extrait d'acte de naissance), ausgestellt vom zuständigen Standesamt
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Officier de l'état civil) in Form eines certificat de célibat

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung (certificat de capacite matrimoniale), ausgestellt durch die burkinische Konsularvertretung in Deutschland

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Burkina Faso**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen keiner förmlichen Anerkennung, wenn einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung die Staatsangehörigkeit des Urteilsstaates besaß.

c) **Legalisation / Apostille**

In Burkina Faso ausgestellte Urkunden bedürfen einer Legalisation.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.